

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen

vom 10.03.2014

*(in der Fassung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen vom 13.06.2022)*

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Ratingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin.
- a) Urnenbeisetzungen 1.017,00 Euro
zzgl. Grabmal nach § 6 Abs.2 Buchstabe a) je Beisetzung = 360 Euro
- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 375,00 Euro
(Nutzungszeit 15 Jahre)
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 575,00 Euro
5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)
- c) Erdbestattungen von Verstorbenen nach vollendeten 1.320,00 Euro
5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)
- d) Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.395,00 Euro
- e) Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung von 25,00 Euro
Tot- und Fehlgeburten
- f) Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung von 23,00 Euro
Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- g) Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung von 44,00 Euro
Verstorbenen nach vollendeten 5. Lebensjahr

h) Verlängerung Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung	93,00 Euro
 (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin.	
a) Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre) <i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs.2 Buchstabe a) je Beisetzung = 360 Euro</i>	1.680,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 15 Jahre) <i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs.2 Buchstabe b) je Beisetzung = 600 Euro</i>	990,00 Euro
c) Verlängerung Erdbestattung je Grab und Jahr	56,00 Euro
d) Verlängerung Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	66,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
Entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und von Tot- und Fehlgeburten	261,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendeten 5. Lebensjahr	873,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen	392,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Einheitliches Grabmal gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 (Erdbestattung) Friedhofssatzung	360,00 Euro
b) Einheitliches Grabmal gem. § 13 Abs.11 Friedhofssatzung (Urnenbeisetzung)	600,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettungen

- | | |
|--|---------------|
| a) Ausbettung Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 698,00 Euro |
| b) Ausbettung Erdbestattungen von Verstorbenen nach vollendeten 5. Lebensjahr | 1.528,00 Euro |
| c) Ausbettung von Urnen | 349,00 Euro |

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren Nach § 6 Abs. 1 erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen | 40,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 40,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 40,00 Euro |
| (7) Antrag auf Um- oder Ausbettung (Verwaltungsgebühr) | 50,00 Euro |
| (8) Ausfertigung von Urkunden, Zweitschriften u.a. Dokumenten der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |
| (9) Widerruf des Nutzungsrechtes (Verwaltungsgebühr) | 35,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Erdgrabstätte bei Widerruf des Nutzungsrechtes je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Urnengrabstätte bei Widerruf des Nutzungsrechtes je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 28 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.10.2010.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.03.2014 tritt nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Ratingen, den 23.06.2014

-Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen-